

Die pädagogische Ausbildung am Studienseminar GHRF Fulda (Stand 15.03.2013)

Allgemeines zum Vorbereitungsdienst

Ziele und Inhalte

Die pädagogische Ausbildung soll die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst (LiV) befähigen, Schülerinnen und Schüler mit unterschiedlicher Leistungsfähigkeit, unterschiedlicher sozialer oder kultureller Herkunft zu unterrichten, zu erziehen, zu beraten und zu betreuen, zu diagnostizieren, zu fördern und zu beurteilen und die Entwicklungsprozesse der Schule mitzugestalten.

In der pädagogischen Ausbildung sollen die während des Studiums erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in engem Bezug zum erteilten Unterricht so vertieft und erweitert werden, dass die erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen, fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kompetenzen im Handeln der LiV sichtbar werden.

Einstellungstermin

LiV werden jeweils zum 1. Mai bzw. zum 1. November eines Jahres eingestellt.

Dauer und Gliederung

Der Vorbereitungsdienst dauert 21 Monate und gliedert sich in eine Einführungsphase von 3 Monaten und 3 Semester mit einer Dauer von jeweils 6 Monaten: 1. Hauptsemester, 2. Hauptsemester und Prüfungssemester.

Beginn

Die Semester beginnen jeweils zum 1. Februar oder zum 1. August.

Ausbildungsumfang

Die Pädagogische Ausbildung gliedert sich in Module und Ausbildungsveranstaltungen im Studienseminar, Ausbildung in der Schule in Form von Hospitationen, angeleitetem Unterricht, eigenverantwortetem Unterricht und schulischen Veranstaltungen außerhalb des Unterrichts.

Während der pädagogischen Ausbildung haben für die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst Ausbildungsbelange Vorrang (HLbGDV § 41 (3)).

Organisation der Ausbildung am Studienseminar

Die pädagogische Ausbildung im Studienseminar erfolgt in:

bewerteten Modulen,

Unterrichtsbesuchen mit Unterrichtsberatungen durch Ausbilderinnen und Ausbilder,

unbewerteten Ausbildungsveranstaltungen,

Beratungen durch Ausbilderinnen und Ausbilder.

Module

- Module haben eine Anwesenheitszeit von 20 Zeitstunden.
- Ein Modul ist auf die Dauer eines Semesters angelegt.
- In jedem Modul finden zwei Unterrichtsbesuche statt.
- Die Module können von einzelnen Ausbilder/innen oder aber von Teams geleitet werden.

Folgende Module sind verpflichtend vorgeschrieben:

- vier Module zum Kompetenzbereich Unterrichten in den Fächern oder Fachrichtungen,
- ein Modul Erziehen, Beraten, Betreuen (EBB),
- ein Modul Diagnostizieren, Fördern, Beurteilen (DFB),
- ein Modul Diversität in Lehr- und Lernprozessen nutzen,
- ein Modul Lehr- und Lernprozesse (lehramtsspezifisch).

Die Module des Kompetenzbereiches Unterrichten verteilen sich gleichmäßig

- für das Lehramt an Grundschulen auf das Fach Deutsch oder Mathematik und ein weiteres Fach,
- für das Lehramt an Haupt- und Realschulen auf die beiden Unterrichtsfächer,
- für das Lehramt an Förderschulen auf die Fachrichtung und das Unterrichtsfach.

Leistungsbewertung in den Modulen

Grundlagen der Leistungsbewertung in den Modulen sind die praktische Unterrichtstätigkeit sowie die mündlichen, schriftlichen und sonstigen Leistungen. Die Leistungen in der praktischen Unterrichtstätigkeit, die mit weniger als fünf Punkten bewertet werden, können nicht ausgeglichen werden.

Ein mit weniger als fünf Punkten bewertetes Modul ist nicht bestanden. Es können höchstens zwei nicht bestandene Module der Hauptsemester durch jeweils eine gesonderte Modulprüfung ausgeglichen werden.

Ausbildungsveranstaltungen

Die Ausbildung in den Modulen wird ergänzt durch unbewertete verpflichtende Ausbildungsveranstaltungen, für die jeweils ebenfalls eine Anwesenheitszeit festgelegt wurde (s. Strukturmodell im Anhang).

Beratende Ausbilderin / beratender Ausbilder

Jede LiV wird von einer Ausbilderin / einem Ausbilder im Rahmen der Ausbildungsveranstaltung „Beratung und Reflexion der Berufsrolle“ (BRB) kontinuierlich während der gesamten pädagogischen Ausbildung beraten und betreut. Diese beratende Ausbilderin, dieser beratende Ausbilder wird von dem Leiter des Studienseminars bestimmt.

Pädagogische Facharbeit

Die pädagogische Facharbeit dient der Feststellung, ob die LiV fähig ist, die in einem schulischen Sachverhalt enthaltene pädagogische Fragestellung zu analysieren und einen pädagogischen Lösungsvorschlag zu erarbeiten.

Spätestens zu Beginn des zweiten Hauptsemesters erfolgt die Bestimmung der betreuenden Ausbilderin oder des betreuenden Ausbilders. Das Thema wird spätestens fünf Monate vor dem Termin zur Meldung der Prüfung festgelegt.

Grundsätzlich soll der Umfang nicht weniger als 20 Seiten und nicht mehr als 30 Seiten, mit Anhang höchstens 40 Seiten betragen.

Ausbildung in der Schule

Die Ausbildung in der Schule erfolgt in Form von Hospitationen, angeleitetem Unterricht, eigenverantwortetem Unterricht (einschließlich Planung und Nachbereitung) und schulischen Veranstaltungen außerhalb des Unterrichts, wie Gesamt- und Teilkonferenzen, Elternabende und Elternbesuche, Wandertage, Studienfahrten und Sportveranstaltungen, kulturellen Veranstaltungen, usw.

Unterrichtspraxis

Die unterrichtspraktische Ausbildung an den Schulen umfasst in den einzelnen Semestern folgende Wochenstundenzahlen:

	Einführungsphase	Hauptsemester 1 und 2	Prüfungssemester
Dauer	3 Monate	12 Monate	6 Monate
Stunden	10	10 - 12	6-8 Nach der Zweiten Staatsprüfung : 12 Stunden
Unterrichtspraxis	Hospitation/angeleiteter Unterricht	eigenverantworteter Unterricht	eigenverantworteter Unterricht

Der eigenverantwortete Unterricht kann bis zu vier Unterrichtsstunden durch eine Mentorin oder einen Mentor betreut werden, die oder der in diesem Unterricht anwesend ist.

Die Hospitationen betragen in jedem Semester mindestens zwei Wochenstunden.

Mentorinnen und Mentoren

Mentorinnen und Mentoren werden als anleitende Lehrkräfte auf Vorschlag der LiV von der Schulleitung im Benehmen mit der Leitung des Studienseminars bestimmt.

Ihre Aufgaben sind:

Beratung in schul- und unterrichtspraktischen Fragen,

Erteilung von Unterricht als Hospitationsangebot,

Bereitstellung ihrer Lerngruppen für angeleiteten Unterricht (Mentorenunterricht),

Teilnahme an Unterrichtsbesuchen mit Unterrichtsberatung,

Zusammenarbeit mit den am Studienseminar für die pädagogische Ausbildung Verantwortlichen.

Gutachten der Schulleiterin oder des Schulleiters

Die Schulleiterin oder der Schulleiter bewertet in einem Gutachten die Arbeit der LiV in der Schule unter besonderer Berücksichtigung der praktischen Unterrichtstätigkeit. Die Beurteilung enthält auch Aussagen zur Zusammenarbeit mit Kolleginnen und Kollegen sowie zur Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben.

Das Gutachten der Schulleiterin oder des Schulleiters wird zum Termin der Meldung zur Prüfung beim zuständigen Studienseminar vorgelegt. Der LiV ist eine Kopie des Gutachtens auszuhändigen.

Bewertung des Ausbildungsstandes

Bewertung von acht Modulen	je einfach
Bewertung der pädagogischen Facharbeit	zweifach
Gutachten der Schulleiterin oder des Schulleiters	zweifach

Die Zweite Staatsprüfung

Meldung

Die Meldung zur Zweiten Staatsprüfung erfolgt spätestens zwei Monate nach Beginn des Prüfungssemesters, d. h. spätestens zum 1. April oder 1. Oktober. Mit der Meldung zur Prüfung sind abzugeben:

- das Portfolio (Modulbescheinigungen und Bescheinigung der Teilnahme an den verpflichtenden Ausbildungsveranstaltungen),
- die pädagogische Facharbeit,
- ein Nachweis über die Befähigung zum Leisten Erster Hilfe (nicht älter als drei Jahre).

Zulassung

Voraussetzungen für die Zulassung sind nach § 45(2) HLbG das Bestehen aller Module der Hauptsemester und die Bescheinigung der Teilnahme an den verpflichtenden Ausbildungsveranstaltungen.

Prüfungstermine

Die Zweite Staatsprüfung findet in der Regel zwischen dem 15. April und dem 31. Juli eines Jahres oder zwischen dem 15. Oktober und dem 31. Januar des Folgejahres statt.

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss muss so zusammengesetzt sein, dass durch die Qualifikationen der Mitglieder die Unterrichtsfächer und Fachrichtungen und das entsprechende Lehramt der LiV vertreten sind. Er besteht aus 4 Mitgliedern:

- Prüfungsvorsitz,
- ein Mitglied der Schulleitung der Ausbildungsschule,
- zwei Ausbilderinnen oder Ausbilder.

Mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses sollen nicht bewertend an der Ausbildung beteiligt gewesen sein.

Die LiV kann eine Lehrkraft des Vertrauens benennen, die an der Prüfung und an den Beratungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teilnimmt.

Prüfungsteile

Die Zweite Staatsprüfung umfasst zwei Teile:

- die unterrichtspraktische Prüfung,
- die mündliche Prüfung.

Ausbildungs- und Prüfungsbewertung

Die Gesamtwertung wird wie folgt gewichtet:

Ausbildungsstand	60% der Gesamtbewertung
Unterrichtspraktische Prüfung	30% der Gesamtbewertung
Mündliche Prüfung	10% der Gesamtbewertung

Die Summe der so gewichteten Punkte ergibt die insgesamt erreichte Punktzahl. Diese wird mit Hilfe einer Tabelle (Anlage 2 HLbG) in eine Gesamtnote umgerechnet.

Einzelhinweise zum Vorbereitungsdienst

Ausbildungstage

Für die notwendigen Ausbildungsveranstaltungen sind die LiV an einem vollen Tag (Dienstag) und an einem Nachmittag (Donnerstag) von allen schulischen Verpflichtungen freigestellt. Sie sollten donnerstags nach 12.00 Uhr nicht mehr unterrichtlich eingesetzt werden. Einzelne Sonderveranstaltungen im Rahmen der Einführungsphase können auch an anderen Wochentagen – in der Regel nachmittags – stattfinden.

Stundenpläne

Jede LiV reicht ihren Stundenplan nach dem im Geschäftszimmer und auf der Homepage erhältlichen Muster im Studienseminar ein. In den Plänen sind entsprechend den Regelungen zu den einzelnen Ausbildungsphasen der eigenverantwortete Unterricht, der Unterricht unter Anleitung und Hospitationen einzutragen. Jede Änderung des Stundenplanes ist dem Studienseminar unverzüglich mitzuteilen.

Sprechstunden

Folgende Sprechstunden sind im Studienseminar eingerichtet:

Geschäftszimmer:	Montag:	08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
	Dienstag:	08.00 - 16.00 Uhr (durchgehend)
	Mittwoch:	08.00 - 12.00 Uhr (nachmittags geschlossen)
	Donnerstag:	08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
	Freitag:	08.00 - 12.00 Uhr
Seminarleitung und Ausbilderinnen/Ausbilder	Nach Vereinbarung	

Die Öffnungszeiten des Geschäftszimmers in den Ferien werden durch besonderen Aushang bekannt gegeben.

Dienstlicher Schriftverkehr

Dienstliche Schreiben sind unverschlossen auf dem Dienstweg einzureichen, d. h. über den Leiter des Studienseminars. Bei Schreiben, die die Schule betreffen, sollten diese vorher der Schulleitung zur Kenntnisnahme vorgelegt werden. Beihilfeanträge sind direkt an das Regierungspräsidium Kassel, Dezernat Beihilfe Hünfeld, 36086 Hünfeld zu senden. In jedem dienstlichen Schreiben ist ein Betreff anzugeben. Bei der Beantwortung von Schreiben einer vorgesetzten Dienststelle muss im Bezug die betreffende Verfügung oder der Erlass mit Aktenzeichen und Datum angegeben werden.

Wichtige Regelungen für Lehrerinnen / Lehrer im Vorbereitungsdienst

Aufsichtspflicht

Rechtsgrundlage: § 3 (1) Verordnung über die Aufsicht über Schüler vom 28.03.1985, zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.11.2010

„Lehrer und Erzieher sowie solche Personen, die eigenverantwortlichen Unterricht erteilen oder Schulveranstaltungen durchführen, sind zur Aufsichtsführung verpflichtet. Für die Gewährleistung einer ordnungsmäßigen Aufsichtsführung ist der Schulleiter verantwortlich.“

Erläuterungen:

- Als Lehrer und Erzieher ist die LiV im Sinne der Verordnung über die Aufsicht über Schüler grundsätzlich zur Beaufsichtigung der ihr anvertrauten Schüler verpflichtet. Während die LiV im Einführungssemester als Hilfskraft zur Aufsichtsführung herangezogen werden kann, übernimmt sie ab dem 1. Hauptsemester Aufsichtspflichten in voller Verantwortung.
- Der Umfang der Aufsichtsführung in Pausen soll mit der Pflichtstundenzahl der LiV in einem angemessenen Verhältnis stehen.
- Unterrichtsgänge, Besichtigungen, Erkundungen, Museumsbesuche, die die LiV im Rahmen ihres Unterrichts durchführt, unterliegen ihrer Beaufsichtigung. Die Durchführung von Landheimaufenthalten, Wander- und Studienfahrten fällt in die Verantwortlichkeit des Klassenlehrers oder Tutors. An diesen Veranstaltungen kann die LiV mit Zustimmung des Seminarleiters als Hilfskraft teilnehmen. Ein entsprechender Vordruck zur Beantragung ist im Studienseminar oder auf der Homepage erhältlich.
- Die Teilnahme an mehrtägigen Klassenfahrten muss grundsätzlich durch den Studienseminarleiter genehmigt werden. Eine solche Genehmigung sollte höchstens einmal während des Vorbereitungsdienstes ausgesprochen werden. Die gleiche Regelung gilt für die Teilnahme an Projekttagen bzw. Projektwochen.

Teilnahme an Konferenzen der Ausbildungsschule

Rechtsgrundlage: Konferenzordnung vom 29.06.93, zuletzt geändert durch VO vom 17.11.2010

§ 34 (1) Nr. 3: „Zur Teilnahme an der Gesamtkonferenz sind verpflichtet: ... 3. Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, die mindestens die Hälfte des von ihnen erteilten eigenverantwortlichen Unterrichts an der Schule erteilen, ...“

Erläuterungen: Darüber hinaus sind die Liv zur Teilnahme an allen sie oder die Klassen/Lerngruppen, in denen sie unterrichten, betreffenden Konferenzen verpflichtet, wie z. B. Klassenkonferenzen, Schulstufen- und Jahrgangskonferenzen, Fach- und Fachbereichskonferenzen, usw. Sie sind in diesen Konferenzen auch stimmberechtigt.

Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen

Rechtsgrundlage: Erlass vom 01.03.94 (ABl. 4/94, Seite 207)

„(...) Studien- und Lehramtsreferendarinnen und -referendare und Fachlehreranwärterinnen und -anwärter) können an Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen.“

Erläuterungen: Die im Erlass genannten Regelungen sind zu beachten. Vor der Anmeldung ist die Zustimmung des Studienseminarleiters einzuholen. Grundsätzlich hat die Ausbildung Vorrang vor der Fortbildung.

Einsatz der LiV zu Vertretungsstunden

Rechtsgrundlage: § 51 (6) der HLbGDV

„Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst sollen nur in begründeten Ausnahmefällen zu Vertretungsstunden herangezogen werden. Dabei ist darauf zu achten, dass ein Einsatz in der Regel nur in den Lerngruppen und Fächern oder Fachrichtungen stattfindet, in denen sie unterrichten.“

Meldung über die Abwesenheit der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst

Rechtsgrundlage: Dienstordnung für Lehrkräfte, Schulleiterinnen und Schulleiter und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom 08.07.1993, zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.07.1998, § 12 (1)

„Sind Lehrkräfte verhindert, ihren Unterricht zu erteilen, so ist die Schulleiterin oder der Schulleiter, bei einklassigen Schulen das Staatliche Schulamt, unverzüglich unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen. Bei Versäumnis wegen Krankheit ist von Lehrkräften am vierten Tag der Erkrankung eine ärztliche Bescheinigung, die nach Möglichkeit Angaben über die voraussichtliche Dauer der Erkrankung enthalten soll, vorzulegen. Diese Bescheinigung ist der Schulleiterin oder dem Schulleiter einzureichen. Ärztliche Bescheinigungen für die Schulleiterin/den Schulleiter sind unverzüglich an das Studienseminar weiterzuleiten. Über die Erkrankung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst unterrichten sich Schulleiterin oder Schulleiter und die Studienseminarleiterin bzw. Studienseminarleiter gegenseitig.“

Verfahren der Krankmeldung am Studienseminar GHRF Fulda: Die LiV benachrichtigt im Krankheitsfall unverzüglich Schule und Studienseminar. Bei einer Erkrankung von mehr als 3 Tagen legt sie spätestens am vierten Tag die ärztliche Bescheinigung über die Dienstunfähigkeit der Ausbildungsschule vor, die das Attest ihrerseits dem Studienseminar zuleitet. Gleichzeitig teilt die Ausbildungsschule dem Studienseminar schriftlich mit, ab welchem Tag die LiV erkrankt ist. Über die Wiederaufnahme des Dienstes ist das Studienseminar ebenfalls schriftlich von der Ausbildungsschule in Kenntnis zu setzen.

Rechtsgrundlagen

- Hessisches Lehrerbildungsgesetzes (HLbG) in der Fassung vom 28.09.2011 (GVBl. I S. 590), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen vom 12.12.2012 (GVBl. I S. 581, 587)
- Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbGDV) vom 28.09.2011 (GVBl. I S. 615), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes vom 07.02.2013 (GVBl. I S. 91)